

Filmprüfstelle Berlin,
Kammer I. Prüf. Nr. 21599 und
21601

Berlin, den 4. Februar 1929.

Betrifft: die Bildstreifen: "Der Räubersführer" und "Goldgier"

Antragsteller: Helios-Film G. m. b. H. Berlin.

Ursprungsfirma: Universal Pictures Corp. New-York, Amerika.

- Anwesend: a) als Vorsitzender: Oberre. Rat Mildner
b) als Beisitzer: Herr Kühnemann (Lichtspielgewerbe)
" Dr. Graumann (Kunst und Literatur)
" Berlaut (Volkswohlfahrt)
c) als Jugendliche: Frä. Dr. Corte
Frä. Buchwald.

Länge zu 1. 1. Akt 320 m 2. Akt 203 m = 523 m.

" 2. 1. Akt 257 m 2. Akt 240 m = 497 m.

Die Jugendliche hatte keine Bedenken.

Entscheidung:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen, dessen Beschreibung zutreffend ist, zeigt eine ununterbrochene Kette von Gewalttätigkeiten, die vorgenommen werden um einen Goldgräber zur Hergabe seiner Mine zu veranlassen. Die Art, in der die einzelnen Gewalttätigkeiten ausgeübt werden, ist nicht nur an sich roh, sondern auch geeignet, durch Abstumpfung des Empfindungslebens der Jugendlichen verrohend zu wirken. Die Jugendlichen müssen in der Anwendung von Gewalt das einzige Mittel zur Erreichung ihres Zieles erblicken. An dieser Auffassung ändert weder, daß die Handlung in Wild-West-Amerika spielt, noch die equestrischen Leistungen der Darsteller, die sich in der Darstellung von Verfolgungsszenen erschöpfen und nicht das Ausmaß von "Sensationen" bilden, die als sportliche oder artistische Leistungen zu werten und demgemäß als Gegenwirkung zu würdigen wären. Durch die Vorführung solcher inhaltsloser und lediglich Verfolgungen, Kämpfe und Prügel-szenen enthaltender Bildstreifen ist die Gefahr einer allmählichen Gewöhnung der deutschen Jugend an Roheiten gegeben. (Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 1. Mai 1925 Nr. 215 und 15. 12. 1928 Nr. 993 und 994.)

gez. Mildner.